

Satzung
des
Studentenwerks Essen-Duisburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 27. Januar 2005

Verkündungsblatt 2005, S. 147

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Studentenwerks Essen-Duisburg - AöR - vom 16. Januar 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 279 / Nr. 29)

Das Studentenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2004 (GV. NRW. 2004 S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1
Name und Sitz

(1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: "Studentenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -".

(2) Das Studentenwerk hat seinen Sitz in Essen.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Studentenwerk erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches sowie deren Gäste gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 StWG Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Amt für Ausbildungsförderung),
4. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,

5. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Sozialberatung, insbesondere durch den Betrieb von Sozialberatungseinrichtungen,
6. Vergabe von Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe besonderer Richtlinien,
7. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden,
8. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.

(2) Das Studentenwerk kann durch vertragliche Vereinbarung auch Dienstleistungen für Studierende und andere Mitglieder von Hochschulen in privatrechtlicher Trägerschaft sowie deren Gäste erbringen, soweit diese Hochschulen zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

(3) Das Studentenwerk kann Dritten durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitstellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt sind.

(4) Das Studentenwerk kann auch gastronomische Betriebe privater Dritter betreiben und Wohnanlagen privater Dritter verwalten sowie in Zusammenarbeit mit privaten Dritten errichten und vermieten.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dritten bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

(6) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**§ 4
Organe des Studentenwerks**

- (1) Organe des Studentenwerks sind:
1. der Verwaltungsrat,
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen sowie den Studierenden-schaften zusammen zu wirken.

**§ 5¹
Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. ein/e Studierende/r der Universität Duisburg-Essen,
 2. ein/e Studierende/r der Folkwang Hochschule Essen,
 3. ein/e Studierende/r der Hochschule Ruhr West,
 4. ein anderes Mitglied der Universität Duisburg-Essen,
 5. ein/e Bedienstete/r des Studentenwerks,
 6. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 7. ein Mitglied des Rektorats der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Für jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ist ein Ersatzmitglied durch die jeweiligen Gremien zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachwahl aufzufordern.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind durch die nach § 5 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Werden die studentischen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Satzung nicht in der angegebenen Frist durch das jeweilige Studierendenparlament gewählt, so geht das Besetzungsrecht für den Sitz oder die Sitze an das jeweilige andere Studierendenparlament. Das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung wird auf einer Personalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwal-

tungsrat gewählt wurde, endet seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Statusverlustes.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt neben der/dem Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, welche/r den/die Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 StWG angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studentenwerks sein.

Der/die Vorsitzende und/oder der/die Stellvertreter/in können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt möglich.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsrats-tätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Über Ausnahmen kann der Verwaltungsrat beschließen.

(7) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €/Sitzung. Ist ein studentisches Mitglied Vorsitzende/r, so erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Bei einer Gesamtsitzungsdauer über 6 Stunden erhalten die studentischen Mitglieder den doppelten Satz.

**§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:
- Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 - Kreditaufnahmen,
 - Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks,
 - Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge - ausgenommen Vorgänge mit zu schützenden personenbezogenen/-bezieharen Daten (insbesondere Personalakten, Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung) - verlangen.

§ 7

Geschäftsordnung und Verfahrensgrundsätze für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgenden Maßgaben:
 1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Zur Erörterung
 - des Wirtschaftsplans
 - des Jahresabschlusses
 - der Änderung der Satzung
 - der Änderung der Beitragsordnungkann die Öffentlichkeit mehrheitlich hergestellt werden.
 2. bei der Beschlussfassung über
 - 2.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StWG),
 - 2.2 Erlass und Änderung der Satzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StWG)
 - 2.3 Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 - 5
ist die Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.
 3. bei der Beschlussfassung über
 - 3.1 Erweiterung der Aufgaben des Studentenwerks
 - 3.2 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
 - 3.3 Wahl der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin (§ 5 Abs. 4 StWG)
 - 3.4 Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet (§ 5 Abs. 2 StWG),
 - 3.5 Erlass und Änderung der Beitragsordnung (§ 6 Abs.1 Nr. 2 StWG)
 - 3.6 Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 StWG)
 - 3.7 Entscheidungen über alle sonstigen Angelegenheiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG)
ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung um mindestens 14 Tage ausgesetzt mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige Beschlussfassung zu erreichen. Der Zeitabstand bis zur nächsten Abstimmung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei dieser Abstimmung in einer erneut einzuberufenden Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich.

(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der/die Geschäftsführer/in leitet das Studentenwerk selbständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Sie/er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

(2) Der/dem Geschäftsführer/in obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Er oder sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.

(3) Der/die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Studentenwerks.

(4) Der/die Geschäftsführer/in hat das Hausrecht auf den Grundstücken, in den Gebäuden und Räumen des Studentenwerks.

(5) Der/die Geschäftsführer/in stellt eine allgemeine Geschäftsordnung des Studentenwerks auf, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben ist.

(6) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Dieser oder diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung und die Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(7) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

(8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 9
Leitende Angestellte

Leitende Angestellte sind ausschließlich Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Ihre Einstellung oder Entlassung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW) werden hiervon nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 27. Januar 2005 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 01. 2005 - 124-4.07.05.08.02 -

Essen, 27. Januar 2005

§ 10
Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan oder der Weiterentwicklung dieser Teilpläne. Er hat ausgeglichen zu sein.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

Martin Weber
Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Udo Scherner
stellvertretender
Geschäftsführer

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Der von der/dem Geschäftsführer/in bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, welche/n der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der von der/dem Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Duisburg und Essen, den 29. April 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

§ 12
**Bekanntmachung,
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung des Studentenwerks wird in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studentenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Satzungen und Beitragsordnungen des Studentenwerks müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Studentenwerks Essen-Duisburg vom 22. Mai 2002 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

¹ § 5 Abs. 1 und 7 geändert durch erste Satzungsänderung vom 16.01.2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.02.2013) (VBI Jg. 11, 2013 S. 279 / Nr. 29); in Kraft getreten mit sofortiger Wirkung